

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Obernzell, durch Deckblatt Nr. 12,
wegen Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ im Parallelverfahren (§8 Abs. 3 BauGB)
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.**

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 20. August 2018
die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 12 beschlossen.
Am 7. Mai 2019 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Im gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche, für die mit der Bebauungsplanänderung das Baufenster
erweitert werden soll, als Grünfläche (Ausgleichsfläche für Kläranlage) dargestellt.
Ein Teil der Grünfläche wird in eine Fläche für Gewerbegebiete (GE) umgewandelt, wobei die Fläche für
Gewerbegebiete um ca. 1000 m² erweitert wird.

Im Gegenzug werden auf der Flurnummer 716/5 der Gemarkung Obernzell Ausgleichsflächen
im Verhältnis 1:5, ca. 5000 m², geschaffen (siehe beiliegenden Lageplan).

Auf die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Eingriffsregelung und der
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) näher eingegangen.

Auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Passau (Bauwesen rechtlich, Untere Naturschutzbehörde,
Städtebau, Technischer Umweltschutz, Wasserrecht),
des Staatlichen Bauamts Passau, der Regierung von Niederbayern, des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf,
des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald, des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, des
ZAW Donau-Wald, der Bayerischen Regionaleisenbahn und des Bayernwerkes, wird hingewiesen.

Die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 30. April 2019 mit Änderung vom 6. November 2019
liegt in der Zeit vom

14. November 2019 bis 13. Dezember 2019

während der allgemeinen Dienststunden

Mo.-Do. 8.00 – 12.00 Uhr, Mo., Di. und Do. 14.00 – 16.00 Uhr, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
im Rathaus Obernzell, Zimmer Nr. 15 zur Einsicht aus.

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist
abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung
über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf
hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-
Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes
gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die
sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen
können.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch im Internet unter www.obernzell.de einzusehen.

Obernzell, 6. November 2019

angeheftet am: 6. November 2019

abgenommen am:

Josef Würzinger, 1. Bürgermeister